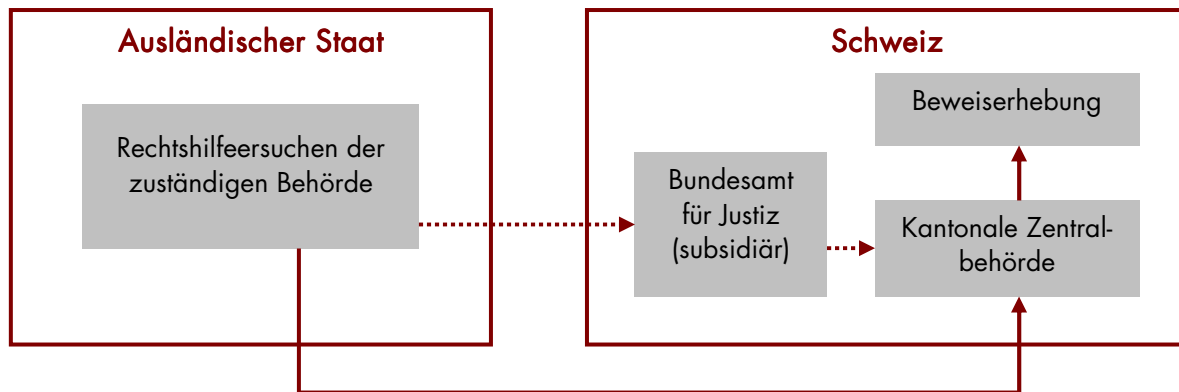


Beweiserhebung in der Schweiz auf ausländisches Ersuchen

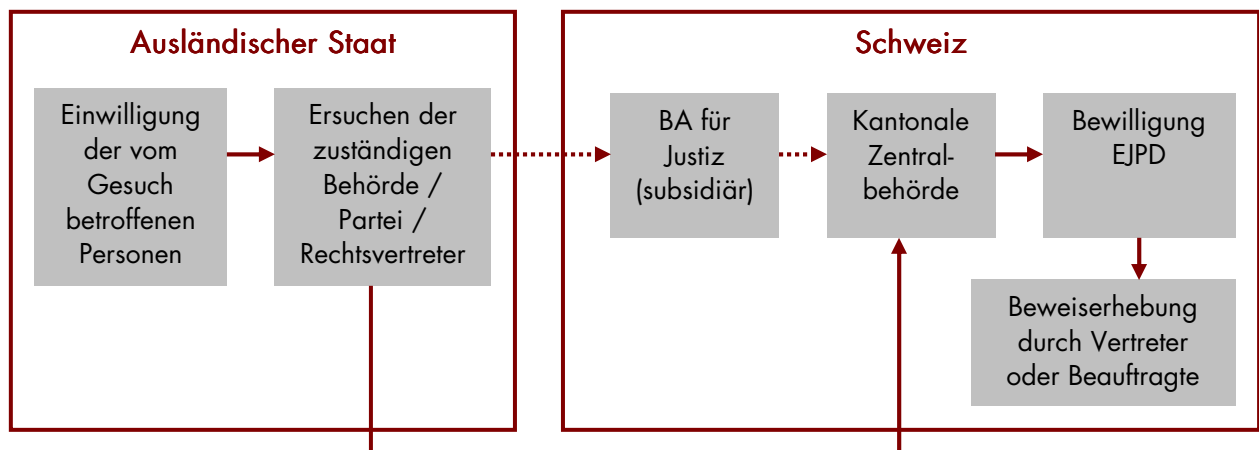
i. Gemäss HBewUe70

Beweiserhebung durch zuständige Behörde:



- Ein ausländisches Rechtshilfeersuchen kann subsidiär auch an das Bundesamt für Justiz übermittelt werden. Dieses leitet das Ersuchen an die kantonale Zentralbehörde weiter.
- Mit einigen Staaten ist der direkte Geschäftsverkehr zwischen den zuständigen Gerichtsbehörden gestattet (vgl. bilaterale Abkommen).
- Zur Bestimmung der zuständigen kantonalen Zentralbehörde in der Schweiz
 - vgl. www.elorge.admin.ch

Beweiserhebung durch diplomatische oder konsularische Vertreter oder durch Beauftragte:

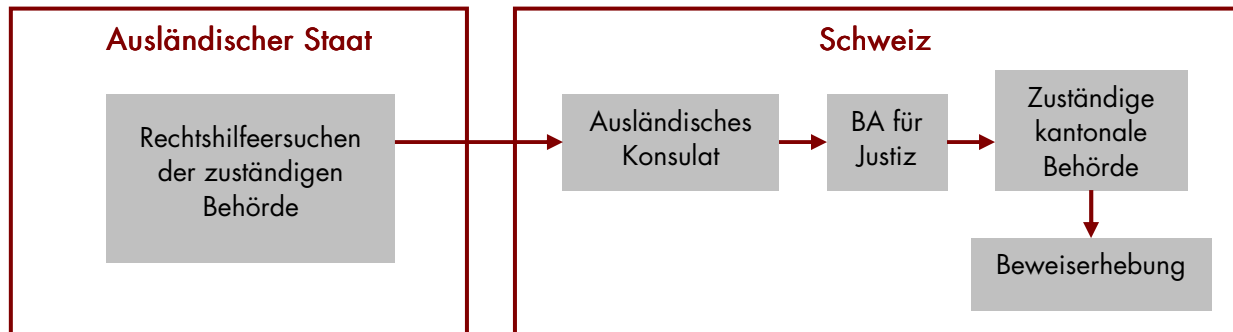


- Ein ausländisches Rechtshilfeersuchen kann subsidiär auch an das Bundesamt für Justiz übermittelt werden. Dieses leitet das Ersuchen an die kantonale Zentralbehörde weiter.
- Zur Bestimmung der zuständigen kantonalen Zentralbehörde in der Schweiz
 - vgl. www.elorge.admin.ch

- Zustellung der Bewilligung des EJPD an Beauftragte erfolgt via Rechtshilfe, wenn kein Zustellungsdomizil in der Schweiz gewählt wurde

ii. Gemäss HUE54

Ordentlicher Weg (konsularischer Weg):



Subsidiärer Weg (bei entsprechender Erklärung des Vertragsstaates):

- Diplomatischer Weg